

48. 1. Inwieweit steht einem Gesellschafter der einseitige Rücktritt von dem Gesellschaftsvertrage frei?  
2. Kann dem sein Teilnahmerecht an dem Gesellschaftsunternehmen geltend machenden Gesellschafter der Einwand des nicht erfüllten Vertrages entgegengesetzt werden?  
3. Inwieweit finden die auf die Ausschließung eines Gesellschafters bezüglichen Vorschriften des Allgem. Landrechtes auf eine nur aus zwei Mitgliedern bestehende Gesellschaft Anwendung?  
U.L.R. I. 5 §§. 271. 408 flg., I. 17 §§. 269 flg.
- IV. Civilsenat. Urtr. v. 31. März 1890 i. S. S. (Bekl.) w. St. (Rl.)  
Rep. IV. 380/89.

- I. Landgericht Breslau.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Parteien haben sich mittels schriftlichen Vertrages vom 12. Juni 1886 zur gemeinschaftlichen Bebauung eines vom Beklagten

für eigene Rechnung erworbenen Bauplatzes vereinigt. In §. 2 dieses Vertrages ist festgesetzt:

„Beide Kontrahenten werden bemüht sein, den Bau und somit das gegenseitige Interesse nach besten Kräften zu fördern, und sie teilen den aus den Mieten oder bei einem Verkaufe sich ergebenden Gewinn, tragen auch den etwaigen Ausfall bezw. Verlust zu gleichen Theilen.“

Der Kläger, welcher als Maurerpolier bei dem Baue thätig gewesen ist, hat vor Vollendung desselben seine Thätigkeit eingestellt, weil ihm wie er behauptet, der Beklagte unter Drohungen erklärt habe, er solle sich auf dem Baue nicht mehr sehen lassen.

Nach Fertigstellung des Baues begehrt der Kläger im gegenwärtigen Prozesse von dem Beklagten Rechnungslegung über die Kosten des Baues einschließlich der Grunderwerbungs-kosten und Einstellung einer bestimmten Summe für die vom Beklagten selbst zeitweise benutzten Räume unter die Einnahmen des Grundstückes. Der erste Richter hat die Entscheidung von einem dem Kläger über den Grund seiner Arbeitseinstellung auferlegten Eide abhängig gemacht. Dagegen hat der Berufungsrichter durch Urteil vom 1. Februar 1889 die Klage abgewiesen, weil es, da nach dem Einverständnisse beider Teile der Beklagte alleiniger Eigentümer des errichteten Gebäudes habe werden sollen und geworden sei, an einem gemeinschaftlichen, für beide Teile gleichartigen Vermögensinteresse fehle, in Ermangelung eines solchen aber ein Gesellschaftsvertrag, aus welchem dem Kläger der geltend gemachte Anspruch hätte erwachsen können, nicht vorliege.

Dieses Urteil ist durch das Revisionsurteil vom 24. Juni 1889 aufgehoben, weil der gemeinsame Erwerbzzweck der Kontrahenten auf den aus der Vermietung oder dem Verkaufe des Hauses zu erzielenden Gewinn gerichtet gewesen und hierin ein gemeinschaftliches und gleichartiges Vermögensinteresse derselben zu finden sei, wie es der Gesellschaftsvertrag erheische, wogegen die Gleichheit des erstrebten Vermögensvorteiles für alle Gesellschafter nicht erforderlich sei.

Auf Grund der angeordneten neuen Sachverhandlung hat nunmehr der Berufungsrichter auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten erkannt, und die hiergegen von letzterem eingelegte Revision erscheint nicht begründet.

In Übereinstimmung mit der in dem Revisionsurteile vom 24. Juni 1889 dargelegten Rechtsauffassung geht der Berufungsrichter jetzt von der nicht anfechtbaren Annahme aus, daß zwischen den Parteien durch den schriftlichen Vertrag vom 12. Juni 1886 ein Gesellschaftsverhältnis begründet sei, aus welchem für den Beklagten die Verpflichtung zu der vom Kläger begehrten Rechnungslegung erwachsen sein würde, falls nicht letzterer seines vertraglichen Rechtes aus irgend einem Grunde verlustig gegangen wäre, und dies verneint der Berufungsrichter, ohne daß ihn der gegründete Vorwurf einer den Beklagten beschwerenden Rechtsnormverletzung trifft.

I. Der Beklagte hat zunächst eingewendet, daß der Kläger selbst durch konkludente Handlungen von dem gedachten Vertrage zurückgetreten sei und deshalb die Erfüllung desselben vom Beklagten nicht beanspruchen könne. Die Rücktrittserklärung aber findet der Beklagte darin, daß der Kläger vor Beendigung des unternommenen Baues seine Thätigkeit eingestellt und seine Absicht, bei demselben nicht ferner mitzumirken, zu anderen Personen ausgesprochen habe. Der erste Richter hat diesen Einwand für erheblich, jedoch für thatsächlich widerlegt erachtet, sofern der Kläger den ihm darüber auferlegten Eid schwört, daß der Beklagte ihn im Oktober 1886 aufgefordert habe, sich auf dem Baue nicht mehr sehen zu lassen. — Der Berufungsrichter hingegen hat diesem Einwande die Nichterheblichkeit abgesprochen, weil der Kläger nicht vor Beendigung des gemeinschaftlich unternommenen Geschäftes beliebig habe zurücktreten dürfen, eine formgültige Aufhebung des Vertrages durch wechselseitige Einwilligung aber vom Beklagten selbst nicht behauptet sei. Dieser Ausführung ist beizupflichten. Die allgemeinen Vorschriften der §§. 408 flg. A.L.R. I. 5 über das Rücktrittsrecht bei Verträgen über Handlungen finden auf den Gesellschaftsvertrag, bezüglich dessen das Allgemeine Landrecht (I. 17 §§. 269 flg.) besondere Normen aufstellt, keine Anwendung.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 60 S. 10. 11; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 5 S. 168.

Nach den letzterwähnten Normen aber steht das Recht beliebigen Rücktrittes einem Gesellschafter vor Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit oder vor Ausführung des bestimmten Geschäftes, zwecks dessen die Gesellschaft eingegangen ist, nicht zu, sondern es findet in diesen

Fällen ein Rücktritt von der Gesellschaft nur insoweit statt, als derselbe überhaupt von anderen gültigen Verträgen zulässig ist (§§. 270. 271 A.L.R. I. 17). Mit Recht folgert der Berufungsrichter hieraus die Unwirksamkeit eines etwaigen einseitigen Rücktrittes des Klägers zu der vom Beklagten angegebenen Zeit. Denn da damals noch nicht einmal das Haus, mittels welches der gemeinsame Erwerb erzielt werden sollte, fertig gestellt war, so wäre die Vorzeitigkeit des Rücktrittes nicht zu bezweifeln gewesen. Hatte aber ein solcher Rücktritt nicht die Wirkung der Auflösung des Vertragsverhältnisses, so konnte durch ihn allein der Kläger, welcher sich demnächst wieder für die Aufrechterhaltung des Vertrages entschieden hat, nicht einseitig seiner Vertragsrechte beraubt werden, während er andererseits seiner Verpflichtungen nicht entledigt wurde und an dem etwaigen Verluste der Gesellschaft beteiligt blieb.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 16 S. 333.

Die von der Revision aufgestellte Meinung, daß sich derjenige Gesellschafter, welcher einmal seinen Austritt ausdrücklich oder stillschweigend erklärt habe, nicht gegenüber seinen Genossen auf die Ungültigkeit seiner Erklärung berufen könne, entbehrt der gesetzlichen Begründung. Vielmehr ist es in der Regel durchaus zulässig, die Rechtsunwirksamkeit einer eigenen Erklärung geltend zu machen, und nur etwa unter besonderen Umständen könnte diesem Rechtsbehelfe der Erfolg versagt werden, wenn in seiner Benutzung eine nicht zu duldenende Arglist zu finden wäre, wovon vorliegend nichts erhellt. — Übrigens ergibt sich auch aus §. 294 A.L.R. I. 17, daß der Austretende jedenfalls an dem Ergebnisse der angefangenen Geschäfte — und um ein solches handelt es sich hier — beteiligt bleibt, sofern nicht ein anderes verabredet ist (§§. 297. 298 das.). — Ohne Rechtsirrtum hat hiernach der Berufungsrichter unentschieden gelassen, ob in dem Verhalten des Klägers wirklich ein Rücktritt von dem Vertrage zu finden sei.

II. Ein weiterer Einwand des Beklagten geht dahin, daß der Kläger durch unvollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie durch schuldhaftige Schädigung der Gesellschaft zu eigenem Vortheile sein Vertragsrecht verwirkt habe. Der Berufungsrichter hat diesem Einwande, ohne dessen thatsächliche Grundlagen zu erörtern, um deswillen die Berücksichtigung versagt, weil das behauptete Verhalten des Klägers nicht von selbst den Verlust seiner Ansprüche aus dem Ge-

gesellschaftsverträge zur Folge gehabt, sondern nur gemäß §§. 273. 274 A.L.R. I. 17 die übrigen Gesellschafter zu seiner Ausschließung berechtigt haben würde, welche vorliegend nicht erfolgt sei. — Gegen diesen Entscheidungsgrund richten sich folgende Revisionsangriffe.

1. Zunächst wird dem Berufsrichter die Verletzung des §. 271 A.L.R. I. 5 zum Vorwurfe gemacht, weil ohne Berücksichtigung des erkennbar erhobenen Einwandes des Beklagten, daß der Kläger seinerseits den fraglichen Vertrag nicht erfüllt habe und also auch die Erfüllung von der Gegenseite nicht verlangen dürfe, das Klagebegehren als begründet anerkannt sei. Dieser Vorwurf erscheint nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt. Allerdings ist nicht zu bestreiten, daß der Grundsatz des §. 271 a. a. D. auch auf Gesellschaftsverträge Anwendung findet, soweit gegenseitige Verpflichtungen der Gesellschafter, also namentlich Verpflichtungen zu Beiträgen oder sonstigen Leistungen behufs Erreichung des Gesellschaftszweckes in Frage stehen. Ein Gesellschafter, der selbst seine desfallsigen Verpflichtungen unerfüllt gelassen hat, wird demnach die Erfüllung von Seiten seiner Genossen in der Regel nicht mit Erfolg fordern können. Wesentlich anders verhält es sich aber, wenn es sich um die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen, insbesondere, wie vorliegend, an den wirtschaftlichen Ergebnissen der bereits zur Ausführung gelangten Gesellschaftsgeschäfte handelt. Wollte man hier gegenüber dem Ansprüche eines Gesellschafters auf sein vertragliches Teilnahmerecht den anderen Gesellschaftern den durchgreifenden Einwand der Nichterfüllung vertraglicher Obliegenheiten gewähren, so würde dies nicht nur zu der offenbaren Unbilligkeit führen, daß jener aller Gesellschaftsvorteile verlustig gegangen, während er andererseits an dem etwaigen Verluste beteiligt geblieben wäre, sondern man würde auch mit den Spezialvorschriften der §§. 273 flg. A.L.R. I. 17 in Konflikt geraten, welche den Mitgesellschaftern in der Befugnis zur Ausschließung eines säumigen oder pflichtvergessenen Genossen das Mittel an die Hand geben, sich der Beteiligung desselben an den Ergebnissen der Gesellschaftsgeschäfte für die Folgezeit zu entledigen. Dieser Vorschriften hätte es nicht bedurft, wenn schon der §. 271 A.L.R. I. 5 die Handhabe böte, dem pflichtwidrig handelnden Genossen ohne weiteres den Anspruch auf Teilnahme an den erzielten Gesellschaftsvorteilen zu entziehen. Dieselben enthalten aber auch eine,

der Natur des Gesellschaftsvertrages offenbar angemessene Modifikation des im §. 271 ausgesprochenen Grundsatzes, insofern die Ausschließung erklärt werden muß und nicht auf bereits erledigte Geschäfte zurückwirkt. Natürlich bleibt auch bei dieser Auffassung den vertragstreuen Gesellschaftern ihr Anspruch auf Ersatz alles aus der Pflichtwidrigkeit des anderen für die Gesellschaft entstandenen Schadens unbenommen. Im vorliegenden Falle tritt noch hinzu, daß der Kläger unstreitig längere Zeit hindurch bei dem fraglichen Baue thätig gewesen ist, mithin einen erheblichen Teil der von ihm übernommenen Verpflichtung erfüllt hat, und daß der Beklagte selbst nicht behauptet hat, daß er den Kläger zu weiterer Thätigkeit in Gemäßheit des §. 9 des gedachten Vertrages aufgefordert oder auf solche auch nur irgend welchen Wert gelegt habe. Umsoweniger erscheint der Beklagte befugt, aus der Unvollständigkeit der klägerischen Vertragserfüllung so schwerwiegende Rechtsfolgen herzuleiten. — In dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 24. Februar 1883, Rep. III. 412/82, sind Rechtsgrundsätze, welche mit den vorstehend entwickelten in Widerspruch ständen, nicht ausgesprochen.

2. Ferner rügt die Revision die Verletzung der §§. 273 flg. A.L.R. I. 17, weil die Rechtsregeln von der Ausschließung eines Gesellschafters dann nicht Platz greifen könnten, wenn die Gesellschaft — wie im vorliegenden Falle — nur aus zwei Personen bestehe. Es ist der Revision zuzugeben und auch bereits in dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 17. März 1883, Rep. I. 122/83, anerkannt, daß in solchem Falle von einem Ausschlusse aus der Gesellschaft, welcher das Fortbestehen der letzteren und das Ausscheiden des pflichtwidrigen Genossen aus dem Verbande derselben voraussetzt, im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein kann.

Vgl. auch Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 11 S. 160 flg. betreffs des dem §. 273 a. a. O. entsprechenden Art. 128 S.G.B.

Allein hierdurch wird in der Sache selbst zu Gunsten des Beklagten nichts geändert. Man wird zwar in Anbetracht des Zweckes jener Gesetzesvorschriften, die Aufhebung der Gemeinschaft unter Umständen zu ermöglichen, unter welchen deren Fortsetzung dem redlichen Genossen nach der Natur des Vertrages nicht zuzumuten ist, kein Bedenken tragen dürfen, mit dem gedachten Urteile des I. Civilsenates beim

Vorhandensein von nur zwei Gesellschaftern dem Rechte des Ausschlusses aus der Gesellschaft das Recht der Auflösung der Gesellschaft zu substituieren (vgl. Art. 125 H.G.B.). Dann muß man aber, wie in dem mehrgedachten reichsgerichtlichen Urteile gleichfalls gesehen ist, auch auf dieses Recht die Vorschriften der §§. 275, 276 A.L.R. I. 17 entsprechend dahin anwenden, daß der Wille der Auflösung dem anderen Teile erklärt werden muß, und daß die Wirkungen derselben keinesfalls vor erfolgter Erklärung eintreten können. Eine solche Erklärung ist jedoch im vorliegenden Falle vor Anstellung der Klage nicht abgegeben, während andererseits zu diesem Zeitpunkte das den Gegenstand der Bergesellschaftung bildende Geschäft, nämlich die Erbauung des Wohnhauses, durch dessen Vermietung bezw. Verkauf der beabsichtigte Gewinn erzielt werden sollte, bereits ausgeführt war. Daraus ergibt sich, daß dieses Geschäft ein Gesellschaftsgeschäft war, an dessen Natur die im gegenwärtigen Prozesse abgegebenen Erklärungen des Beklagten nichts mehr zu ändern vermögen, weil sie nicht geeignet sind, mit rückwirkender Kraft das bestehende Gesellschaftsverhältnis zu lösen. Es verbleibt mithin dem Kläger sein Anrecht an dem aus diesem Geschäft etwa erzielten Gewinne, wie er andererseits für den sich ergebenden Verlust mitverantwortlich ist, und hierdurch rechtfertigt sich sein Anspruch auf Rechnungslegung.“ . . .